

Diese Arbeit wurde im Rahmen des Formats CampusPublik der Landeszentrale für politische Bildung Sachsen-Anhalt auf der Website www.lpb.sachsen-anhalt.de im August 2022 veröffentlicht.

Herausforderungen im Jahr 2021 – Digitalisierung, Pandemie, Klimawandel: „Predictive Policing im Rahmen der Gefahrenabwehr“

von Kolja Rieke

Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
Juristische und wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Dozent: Prof. Dr. Reimund Schmidt-De Caluwe
Betreuung: Julian Höhl

18. Juni 2021

Literaturverzeichnis

- Böttcher, Kim
Predictive Policing – Einsatzmöglichkeiten und Zulässigkeitsgrenzen, KriPoZ, Münster, 2020
- Cukier, Kenneth Neil
Mayer-Schoenberger, Viktor
The Rise of Big Data, Foreign Affairs, New York City, 2013
- Egbert, Simon
Siegeszug der Algorithmen? – Predictive Policing im deutschsprachigen Raum, APuZ, Bonn, 2017
- Ensign, Danielle
Friedler, Sorelle
Neville, Scott
Scheidegger, Carlos
Venkatasubramanian, Suresh
Runaway Feedback Loops in Predictive Policing, Proceedings of Machine Learning Research 81, 2018
- Ferguson, Andrew Guthrie
Big Data and predictive reasonable suspicion, University of Pennsylvania Law Review, Philadelphia, 2015
- Ferguson, Andrew Guthrie
Policing Predictive Policing, Washington University Law Review, St. Louis, 2017
- Ferguson, Andrew Guthrie
Predictive Policing and Reasonable Suspicion, Emory Law Journal, Atlanta, 2012
- Floridi, Luciano
Die 4. Revolution – wie die Infosphäre unser Leben verändert, Suhrkamp Verlag, Berlin, 2015
- Gluba, Alexander
PreMap – Predictive Policing in Niedersachsen, LKA Niedersachsen, 2018

III

- Gusy, Christoph Polizei- und Ordnungsrecht, 10. Auflage, Heidelberg, 2017
- Härtel, Ines Digitalisierung im Lichte des Verfassungsrechts – Algorithmen, Predictive Policing, Autonomes Fahren, LKV, Baden-Baden, 2019
- Heckmann, Dirk Persönlichkeitsschutz im Internet, NJW, München, 2012
- Hofmann, Henning Predictive Policing – Methodologie, Systematisierung und rechtliche Würdigung der algorithmusbasierten Kriminalitätsprognose durch die Polizeibehörden, Internetrecht und Digitale Gesellschaft, Berlin, 2020
- Jarass, Hans Grundgesetz Kommentar, München, 2020
- Pieroth, Bodo
- Karakurt, Berfin Predictive Policing und die Gefahr algorithmischer Diskriminierung, Grundundmensenrechtsblog, Berlin, 2019
- Knobloch, Tobias Vor die Lage kommen: Predictive Policing in Deutschland, Bertelsmann Stiftung, Gütersloh, 2018
- Koss, Kelly Leveraging Predictive Policing Algorithms to Restore Fourth Amendment Protections in High-Crime Areas in a Post-Wardlow World, Chicago-Kent Law Review Vol. 90, Chicago, 2015

IV

- Leese, Matthias
Predictive Policing in der Schweiz, Bulletin zur schweizerischen Sicherheitspolitik, Zürich, 2018
- Maunz, Theodor
Dürig, Günter
Grundgesetz Kommentar, Bearbeiter: Di Fabio, Udo, Band I, 93. EL, München, 2020
- Perry, Walter
McInnis, Brian
Price, Carter
Smith, Susan
Hollywood, John
Predictive Policing: The Role of Crime Forecasting in Law Enforcement Operations, RAND Corporation, Santa Monica, 2013
- Rengier, Rudolf
Strafrecht Allgemeiner Teil, 10. Auflage, München, 2018
- Rosenblat, Alex
Wikelius, Kate
Data & Civil Rights: Employment Primer, Data & Civil Rights Conference, SSRN, 2014
- Schäfer, Michael
Der Richtervorbehalt - Umsetzung bei Maßnahmen nach Polizeirecht und Strafprozessrecht, GRIN Verlag, München, 2005
- Schweer, Thomas
Die Methodik der Near Repeat Prediction, Veko Online, Ottenbach, 2018
- Singelnstein, Tobias
Predictive Policing: Algorithmenbasierte Straftatprognosen zur vorausschauenden Kriminalintervention, NStZ, München, 2018
- Sommerer, Lucia
Personenbezogenes Predictive Policing, Schriften zur Kriminologie, Baden-Baden, 2019

- Stern, Klaus
Becker, Florian
Grundrechte-Kommentar, Bearbeiter: Horn,
Hans-Detlef, Köln, 2018
- Thiel, Markus
Die „Entgrenzung“ der Gefahrenabwehr,
Heidelberg, 2011
- Thüne, Martin
Predictive Policing – Eine interdisziplinäre
Betrachtung unter besonderer
Berücksichtigung polizeirechtlicher
Implikationen, Erfurt, 2020
- Tischbirek, Alexander
Wihl, Tim
Wessels, Johannes
Beulke, Werner
Satzger, Helmut
Verfassungswidrigkeit des „Racial Profiling“,
Juristenzeitung, Tübingen, 2013
Strafrecht, Allgemeiner Teil, 46. Auflage,
Heidelberg, 2016

Inhalt

I. EINLEITUNG	1
II. DEFINITION VON „PREDICTIVE POLICING“	2
A) KURZE HISTORISCHE ZUSAMMENFASSUNG	3
B) AKTUELLER STAND	4
III. RECHTLICHE EINORDNUNG	6
A) PREDICTIVE POLICING IM SPANNUNGSFELD VON STRAFRECHT UND POLIZEIRECHT	6
B) VERFASSUNGSRECHTLICHE PROBLEMATIKEN	8
1. Art. 2 I i.V.m. Art 2 GG: Informationelle Selbstbestimmung im Zeitalter der Datafizierung	8
2. Art. 3 III GG: Gleichheit vor dem Gesetz vs. Gleichheit vor dem Algorithmus	13
C) GERICHTLICHE KONTROLLE	16
IV. ENTWICKLUNGEN UND AUSBLICK	17
V. FAZIT	19

I. Einleitung

„In den ersten Jahrzehnten unserer Koexistenz konnten wir auf die Computer herabblicken wie auf Fachidioten: Spezialisten mit klar umrissenem Aufgabenbereich, angewiesen auf konkrete Befehle. Jetzt kommen die Generalisten.“

-Stefan Schmitt¹

Nicht erst seit 2016, als AlphaGo, ein Programm für und mit künstlicher Intelligenz einer Google-Tochter, den 18-maligen Weltmeister Lee Sedol im Brettspiel „Go“ schlug², wissen wir um die Möglichkeiten von Deep Learning und Künstlicher Intelligenz. Sie sind neben Mobilität 4.0, Blockchain, virtueller Realität, Smart Home etc. nur ein Teil des Digitalisierungskaleidoskops des 21. Jahrhunderts. Computer als selbst lernende Generalisten beeinflussen unser Leben auf immer vielfältigere Weise.

Auch die Polizei ist vor Digitalisierung nicht gefeit. Mit der Zeit werden immer mehr Verwaltungs-, aber auch Ermittlungsprozesse computerisiert. Inwiefern ändert sich das klassische Bild der Verbrecherjagd als „Katz-und-Maus-Spiel“ durch Algorithmen? Das ehemals utopische Ziel der vollständigen Gefahrenabwehr durch die Polizei scheint plötzlich realistisch. Wie verändert sich dadurch Polizeiarbeit und -wahrnehmung? Diese Arbeit versucht auf die Fragen einzugehen und die Rolle von predictive policing im Rahmen der Gefahrenabwehr zu beleuchten.

Nach mehreren Niederlagen gegen den Computer im „Go“ hat Lee Sedol 2019 seine Karriere beendet, weil er keine Chance

¹ Schmitt, Großes Finale, 2016, abrufbar unter: https://www.zeit.de/2016/12/go-brettspiel-weltmeister-gegen-computer?utm_referrer=https%3A%2F%2Fwww.google.com%2F (zuletzt abgerufen am 17.06.2021).

² Ebd.

gegen die Künstliche Intelligenz sieht³. Ist das auch eine Vorausschau auf das alte Katz-und-Maus-Spiel?

II. Definition von „predictive policing“

Predictive policing beschreibt die polizeiliche Anwendung von analytisch-technischen Verfahren im Rahmen der Big-Data-Auswertung, um wahrscheinliche Ursprünge beziehungsweise Zeit und Ort zukünftiger Kriminalität zu prognostizieren⁴. Im Gegensatz zu anderen vorausschauenden Polizeipraktiken basiert predictive policing auf Wahrscheinlichkeitsrechnungen und ist daher am zutreffendsten mit „vorhersagebasierter Polizeiarbeit“ zu übersetzen⁵. Im Schrifttum finden sich ferner Begriffe wie „preventive policing“, „forecasting policing“ oder „precrime“⁶, die allesamt versuchen, terminologisch abgestuft, technische oder methodische Unterschiede in der Ausgestaltung der vorhersagebasierten Polizeiarbeit deutlich zu machen. In der Literatur hat sich indes, wie auch in der politischen und gesellschaftlichen Debatte der Bundesrepublik, predictive policing als *Terminus technicus* durchgesetzt⁷.

Grundsätzlich kann beim predictive policing zwischen dem raumbezogenen und den personenbezogenen Verfahren unterschieden werden⁸. Diese Taxonomie erfährt Bedeutung im Rahmen ihrer unterschiedlichen rechtlichen Bewertung. Im raumbezogenen Verfahren wird versucht, Zeiten und Orte mit erhöhtem Risiko für das Auftreten von Kriminalität auszuweisen⁹. Die personenbezogenen Verfahren indes lassen sich nochmals aufteilen. So kann man zum einen einzelne TäterInnen¹⁰ identifizieren und sie mit einem individuellen Risikoprofil

³ Der Standard, KI zu stark geworden: 18-facher Go-Weltmeister geht entnervt in Pension, 2019, abrufbar unter: <https://www.derstandard.de/story/2000111590421/ki-zu-stark-geworden-18-facher-go-weltmeister-geht-entnervt> (zuletzt abgerufen am 17.06.2021).

⁴ Härtel, LKV 2019, 49 (54); Egbert, APUZ 2017, 32-33; Böttcher, KriPoZ 2020, S. 5.

⁵ Egbert, APUZ 2017, 32-33; Böttcher, KriPoZ 2020, S. 5.

⁶ Hofmann, Predictive Policing, 2020, S. 39.

⁷ Hofmann, Predictive Policing, 2020, S. 40.

⁸ Böttcher, KriPoZ 2020, S. 6.

⁹ Ebd.

¹⁰ Mit dem Ziel einer möglichst gendersensiblen Sprache versuche ich, Worte des generischen Maskulins durch das „Binnen-I“ zu gendern.

versehen¹¹, oder aber, spezifische Straftaten nutzend, ganze TäterInnenprofile erstellen¹². Ferner ist es durch Auswertung entsprechender Daten auch möglich potenzielle Opfer(-gruppen) auszumachen¹³.

a) Kurze historische Zusammenfassung

Mit Beginn der Digitalisierung wurde schnell auch das Interesse an einer computergestützten Polizeiarbeit geweckt. Während Präventionsstrategien in deutschen Polizeibehörden anhand geospatialer Muster lange noch analog – mit Stadtplan und Stecknadeln – entwickelt wurden¹⁴, begann ab den 1990er Jahren der Versuch in den USA, bei bestimmten Bereichen Computer zur Datenerhebung hinzuzuziehen. Im Bundesstaat New York befand sich die Kriminalitätsrate auf einem Rekordhoch mit 2245 Morden im Jahr 1990¹⁵. Als Reaktion darauf begann der ab 1994 regierende Bürgermeister Rudolph Giuliani eine *Zero Tolerance Policy*¹⁶. Diese basiert auf der von James Q. Wilson und George L. Kelling entwickelten Broken Windows Theorie¹⁷, welche besagt, dass eine zerbrochene Fensterscheibe unrepariert zu immer mehr Zerstörung einlädt¹⁸ – eine Symbolik, die R. Giuliani auf die Stadt New York als polizeilich nicht kontrolliertes Gebiet projizierte. So setzte das New York City Police Department erstmalig ein datenbasiertes System ein (CompStat)¹⁹, um alle kriminalpolizeilich relevanten Aktionen und Daten zentralisiert zu sammeln und polizeiintern zugänglich zu machen²⁰. Dieser

¹¹ Perry/McInnis/Price/Smith/Hollywood, Predictive Policing: The Role of Crime Forecasting in Law Enforcement Operations, RAND Corporation, 2013, S. 8; Böttcher, KriPoZ 2020, S. 6.

¹² Ebd.

¹³ Ebd.

¹⁴ Gluba, Abschlussbericht zur Bewertung der ersten Projektphase von PreMap, LKA Niedersachsen, 2018, S. 3.

¹⁵ FAZ, Mordrate fällt auf historisches Tief, 03.01.2015, abrufbar unter: <https://www.faz.net/aktuell/gesellschaft/kriminalitaet/new-york-mordrate-faellt-auf-historisches-tief-13350305.html> (zuletzt abgerufen am 09.06.2021).

¹⁶ Ebd.

¹⁷ Wilson/Kelling, Broken Windows – The Police and Neighborhood Safety, The Atlantic Monthly, März 1982; Böttcher, KriPoZ 2020, S. 6.

¹⁸ Ebd.

¹⁹ Böttcher, KriPoZ 2020, S. 6.

²⁰ Government Innovators Network, Compstat: A Crime Reduction Management Tool, abrufbar unter: <https://www.innovations.harvard.edu/compstat-crime->

Ansatz zur Verwendung von Datenerhebung und Statistik setzte sich nach und nach in den USA durch und schwappte ab 2013 über England nach Kontinentaleuropa²¹.

b) Aktueller Stand

Im Jahr 2011 setzte das Los Angeles Police Department erstmals die predictive policing Software PredPol ein, die bis heute die am meisten genutzte ist²². Sie basiert ursprünglich auf einer Software zur Vorhersage von Erdbeben und wurde für die Kriminalitätsvorhersage abgeändert²³. Mittlerweile wird Software zur vorhersagebasierten Polizeiarbeit indes weltweit angewandt, zumeist ohne Wissen der Öffentlichkeit²⁴. In Deutschland fand der erste Test 2014 durch die bayerische Polizei statt, die die Software Precobs seitdem auch im Echtbetrieb einsetzt²⁵. Baden-Württemberg setzt ebenfalls die Software Precobs des Oberhausener Unternehmens Institut für musterbasierte Prognosetechnik (IfmPt) GmbH ein. Nordrhein-Westfalen und Berlin setzen mit SKALA und KrimPro auf selbst entwickelte Systeme, während Niedersachsen und Hessen mit PreMAP und KLB-operativ wiederum kommerzielle Software für ihre eigenen Zwecke weiterentwickelt haben²⁶. Sachsen unterzog die Software Precobs ab März 2019 einer einjährigen Testphase im Ballungsraum Leipzig²⁷.

In Deutschland kommen ausschließlich raumbezogene Systeme zum Einsatz, diese berücksichtigen raum-zeitliche Variablen

[reduction-management-tool](#) (zuletzt abgerufen am 09.06.2021); *Böttcher*, KriPoZ 2020, S. 6.

²¹ *Gluba*, Abschlussbericht zur Bewertung der ersten Projektphase von PreMap, LKA Niedersachsen, 2018, S. 3.

²² *Knobloch*, Vor die Lage kommen: Predictive Policing in Deutschland, 2018, S. 11; *Böttcher*, KriPoZ 2020, S. 6.

²³ Ebd.

²⁴ *Knobloch*, Vor die Lage kommen: Predictive Policing in Deutschland, 2018, S. 11.

²⁵ *Gluba*, Abschlussbericht zur Bewertung der ersten Projektphase von PreMap, LKA Niedersachsen, 2018, S. 3.

²⁶ *Knobloch*, Vor die Lage kommen: Predictive Policing in Deutschland, 2018, S. 11.

²⁷ *Wöller*, Antwort auf eine Kleine Anfrage im Sächsischen Landtag, Drs. 6/17022, abrufbar unter: https://edas.landtag.sachsen.de/viewer.aspx?dok_nr=17022&dok_art=Drstleg_per=6&pos_dok=1&dok_id=undefined (zuletzt abgerufen am 09.06.2021).

ohne Personenbezug²⁸. So arbeitet Precobs, ähnlich wie PredPol, beispielsweise mit dem *Near-Repeat-Modell*, das besagt, dass mit jeder Straftat in einem Gebiet die Wahrscheinlichkeit für Folgetaten steigt²⁹. Die Bundesländer Niedersachsen (PreMAP) und Hessen (KLB-operativ), sowie Nordrhein-Westfalen (SKALA) speisen in ihre predictive policing Software neben den polizeilichen Daten auch infrastrukturelle und demografische Gegebenheiten ein³⁰. Das Anwendungsspektrum geht dadurch über Wohnungseinbrüche hinaus und umfasst auch Gewerbe- und Autodiebstähle³¹.

Neben dem *Near-Repeat-Ansatz* gibt es noch die Strategien des *Hotspot-Policing* und die *Risk-terrain-Analyse*.

Das *Hotspot-Policing* ist eine Strategie, die bereits bekannte zugeordnete Kriminalitätsschwerpunkte gezielt mit polizeilichen Interventionen wie Bestreifung bedenkt³². Dabei werden Fallzahlen räumlich und zeitlich über Wochen geclustert, um einen Schwerpunktbereich zu identifizieren. Dieser Hotspot der Vergangenheit lässt sich dann auf die Zukunft übertragen³³. Dies wirkt denkbar einfach und führt in der Tat sogar dazu, dass diese Strategie nicht mehr ausschließlich algorithmenbasiert angewandt wird. Die Stärke von predictive policing wird gerade darin gesehen, noch unbekannte Kriminalitätsschwerpunkte im Vorhinein zu identifizieren³⁴.

Die *Risk-terrain-Analyse* wiederum greift nicht nur auf polizeiliche Falldaten zurück, sondern berücksichtigt ebenfalls Daten wie Einkommensverteilung, Wetter, Bausubstanz, Verkehr etc.³⁵. Sie folgt also der klassischen *Data-Mining-Maxime*, bei der

²⁸ Knobloch, Vor die Lage kommen: Predictive Policing in Deutschland, 2018, S. 12.

²⁹ Schweer, Die Methodik der Near Repeat Prediction, 2018, abrufbar unter: <https://www.veko-online.de/archiv-ausgabe-02-2015/513-titel-die-methodik-der-near-repeat-prediction.html> (zuletzt abgerufen am 09.06.2021).

³⁰ Knobloch, Vor die Lage kommen: Predictive Policing in Deutschland, 2018, S. 14.

³¹ Ebd.

³² Egbert, APUZ 2017, 32-33.

³³ Ebd.

³⁴ Ebd.

³⁵ Knobloch, Vor die Lage kommen: Predictive Policing in Deutschland, 2018, S. 16; Egbert, APUZ 2017, 32-33.

so lange Daten gesammelt werden, bis sich Zusammenhänge ergeben³⁶.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die derzeit in Deutschland eingesetzten predictive policing Systeme allesamt ohne Personenbezug arbeiten und sich auf Diebstahlsdelikte beschränken. Nichtsdestotrotz stößt die Software auf großes Interesse bei den deutschen Polizeibehörden und es scheint nur eine Frage der Zeit, bis sie sich auch in weiteren Bundesländern durchsetzt. Insbesondere im Lichte des exponentiell anwachsenden Datensatzes mit einer Verdopplungszeit von zwei Jahren³⁷, vermehren sich auch die Einsatzzwecke und verbessert sich Vorhersagegenauigkeit³⁸. Umso wichtiger ist es daher, ihren Einsatz rechtlich einzuordnen und auf verschiedene verfassungsrechtliche Problematiken hin zu überprüfen.

III. Rechtliche Einordnung

Hierfür ist es zunächst erforderlich, predictive policing rechtlich zu verorten.

a) Predictive Policing im Spannungsfeld von Strafrecht und Polizeirecht

Vorhersagebasierte Polizeiarbeit liegt im Grenzbereich von Gefahrenabwehr und Repression³⁹. Während für das Strafrecht initial die (rückblickende) Bewertung von abgeschlossenen Lebenssachverhalten wesentlich ist⁴⁰, ist die Verhütung von Straftaten und deren vorbeugende

³⁶ *Egbert*, APUZ 2017, 32-33.

³⁷ *Ferguson*, University of Pennsylvania Law Review 2015 (Vol. 163, 327), 354.

³⁸ *Singelstein*, Predictive Policing: Algorithmenbasierte Straftatprognosen zur vorausschauenden Kriminalintervention, 2018, 3.

³⁹ Ebd.

⁴⁰ *Wessels/Beulke/Satzger*, StrafR AT, 46. Auflage, 2016, Rn. 4; *Rengier*, StrafR AT, 10. Auflage, 2018, § 3 Rn. 10.

Bekämpfung Teil der Aufgaben von Polizei⁴¹, siehe exemplarisch § 2 I SOG LSA.

Dennoch kennt auch das Strafrecht gewisse Präventionsparameter, etwa im Strafzweck der Generalprävention, also die Strafe als Mittel gegen Wiederholungstaten. Aber auch in der Strafverfolgungsvorsorge finden sich präventive Charakteristika, so bei der Speicherung von Identifizierungsmustern⁴². Und zuletzt finden sich Ausflüsse präventiver Maßnahmen ebenso in abstrakten Gefährdungsdelikten wie dem § 315c StGB, wie auch andere präventive Anknüpfungspunkte der Strafverfolgung in den §§ 100d, 100a I S. 2 StPO⁴³. Allerdings bergen diese kaum solche Eingriffsmöglichkeiten, wie es vorhersagebasierte Polizeiarbeit schafft. Anlasslose und systematische Auswertung von Daten zur Prognoseberechnung ist eine Neuheit, die das Polizeirecht nicht kennt. Die Nutzung der daraus gewonnenen Erkenntnisse fällt zwar überwiegend in die Struktur der Gefahrenabwehr als polizeiliche Tätigkeit, die Grundlage dafür liegt indes in strafbaren Verhaltensweisen und ist mithin eine genuin strafrechtliche⁴⁴.

Fraglich bleibt ebenso der Anwendungsbereich von prognostizierender Software im Rahmen der Strafzumessung. Es ist technisch durchaus vorstellbar, dass Algorithmen zur Berechnung von Wahrscheinlichkeiten im Rahmen von Wiederholungstaten genutzt werden könnten. So könnten TäterInnen, denen die Software eine große

⁴¹ *Gusy*, Polizei- und Ordnungsrecht, 10. Aufl. 2017, Rn. 132; *Singelstein*, Predictive Policing: Algorithmenbasierte Straftatprognosen zur vorausschauenden Kriminalintervention, 2018, 3.

⁴² *Singelstein*, Predictive Policing: Algorithmenbasierte Straftatprognosen zur vorausschauenden Kriminalintervention, 2018, 3.

⁴³ *Böttcher*, KriPoZ 2020, S. 10.

⁴⁴ *Singelstein*, Predictive Policing: Algorithmenbasierte Straftatprognosen zur vorausschauenden Kriminalintervention, 2018, 3; *Thüne*, Predictive Policing, 2020, S. 152.

Tatwiederholungsfahrer unterstellt, beispielsweise andere Bewährungsauflagen erhalten. Diese Frage stellt sich in Deutschland aktuell nicht, da keine personenbezogenen Daten ausgewertet werden. Allerdings zeigt sie auf, wie vielfältig die Anwendungsbereiche von vorhersagefähigen Algorithmen sind und werden können. Eine klare Grenzziehung zwischen Straf- und Polizeirecht fällt mithin schwer. Predictive policing lässt sich je nach Blickwinkel dem einen oder anderen zuordnen.

Eine Unterscheidung ist aber insbesondere deshalb wichtig, da Verhütungs- und Strafverfolgungsvorsorge unterschiedlichen Gesetzgebungskompetenzen unterliegen⁴⁵.

b) Verfassungsrechtliche Problematiken

Fraglich ist ferner, wo die verfassungsrechtlichen Grenzen vorhersagebasierter Polizeiarbeit liegen. Ebenso ist problematisch, welche Daten für die Prognoseberechnung einerseits genutzt werden dürfen und welche Eingriffe die Polizei andererseits auf Grundlage dieser Prognose durchführen darf.

1. Art. 2 I i.V.m. Art 2 GG: Informationelle Selbstbestimmung im Zeitalter der Datafizierung

aa) Informationelle Selbstbestimmung

Das vom Bundesverfassungsgericht aus Art. 2 I i.V.m. Art. 2 GG entwickelte Recht auf informationelle Selbstbestimmung⁴⁶ schützt Grundrechtsträger vor staatlichen Ausforschungsmaßnahmen mit thematischem Bezug zum engeren Lebensbereich⁴⁷. Es stellt kein verselbstständigtes „Grundrecht auf Datenschutz“ dar,

⁴⁵ Ebd.

⁴⁶ Begriff erstmalig verwendet im Sondervotum von *Hirsch*, vgl. BVerfGE 57, 170 (182 ff., 201 f.).

⁴⁷ *Di Fabio* in *Maunz/Dürig*, GG Kommentar, Art. 2 I, Rn. 173.

sondern bildet primär eine Entwicklung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ab, das insbesondere für moderne Massendatenspeicherung und -verarbeitung sensibilisieren sollte⁴⁸.

bb) Datafizierung

Die Datafizierung, erstmals benannt von Kenneth Neil Cukier und Viktor Mayer-Schoenberger, beschreibt die Umwandlung von Wissen, Information und Funktion in computerisierte Daten⁴⁹. Die Sammlung dieser Daten ist die Grundlage für die „Infosphäre“⁵⁰, die unsere Welt auf vielfältige Weise umgibt. Im Zeitalter der Digitalisierung nimmt die Masse an persönlichkeitsensiblen Daten zu⁵¹. Nicht nur Browserverläufe, Geodaten und elektronische Patientenakten werden computerisiert, selbst Feuermelder, Haustüren und Thermostate werden zu Daten-Aggregatoren⁵². Dadurch und auch weil sich die Nutzungsmöglichkeiten der gesammelten Daten stetig intensivieren, ist eine verfassungsrechtliche Betrachtung unabdingbar.

cc) Diskussion

Personenbezogene Daten unterliegen dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung⁵³. Der Einzelne darf mithin über die Veröffentlichung, Weitergabe und Nutzung der Daten über seine persönlichen Lebensumstände entscheiden⁵⁴. Anonymisierte Daten indes sind nicht schutzwürdig⁵⁵. Möchte der Staat nun in dieses Recht durch

⁴⁸ *Di Fabio* in *Maunz/Dürig*, GG Kommentar, Art. 2 I, Rn. 174.

⁴⁹ *Cukier/Mayer-Schoenberger*, *The Rise of Big Data*, 2013, abrufbar unter: <https://www.foreignaffairs.com/articles/2013-04-03/rise-big-data> (zuletzt abgerufen am 15.06.2021).

⁵⁰ *Floridi*, *Die 4. Revolution – wie die Infosphäre unser Leben verändert*, 2015.

⁵¹ Heckmann, *Persönlichkeitsschutz im Internet*, NJW 2012, 2631 ff.

⁵² *Hofmann*, *Predictive Policing*, 2020, S. 147.

⁵³ *Härtef*, LKV 2019, 49 (54); *Singelnstein*, *Predictive Policing: Algorithmenbasierte Straftatprognosen zur vorausschauenden Kriminalintervention*, 2018, 3.

⁵⁴ Ebd.

⁵⁵ Ebd.

Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten eingreifen, ist dies nur zulässig, wenn es im überwiegenden Allgemeinwohlinteresse erfolgt und auf Basis einer Rechtsgrundlage geschieht⁵⁶.

Predictive policing Systeme arbeiten mit bereits gesammelten Daten. Sie führen mithin keine eigenständige Datenerhebung durch⁵⁷. Dies ist für die Betrachtung als Grundrechtseingriff indes irrelevant, da jeder Verarbeitungsschritt zur Auswertung und Konzentrierung für sich genommen schon einen eigenständigen Grundrechtseingriff darstellen kann⁵⁸. Zu betrachten sind ferner mögliche Rechtfertigungsgründe für diese Grundrechtseingriffe.

Das Gebot der Verhältnismäßigkeit verlangt, dass der Staat mit einem Grundrechtseingriff einen legitimen Zweck mit geeigneten, erforderlichen und angemessenen Mitteln verfolgt⁵⁹. Eine Verbesserung der Effektivität von Strafverfolgung und Effektivität ist per se zunächst ein legitimer Zweck⁶⁰.

Fraglich ist, ob predictive policing ein geeignetes Mittel ist. Dafür bedarf es noch einer validen Analyse hinsichtlich der Wirksamkeit⁶¹. Die Treffsicherheit von Vorhersagesystemen hängt maßgeblich von Aktualität, Korrektheit, Genauigkeit und Verlässlichkeit der Informationen ab⁶². Computergestützte Systeme arbeiten zwar zumeist fehlerarm, sind aber nicht generell fehlerfrei. Jede Software ist nur so gut wie ihre ProgrammiererInnen bzw. wie die

⁵⁶ BVerfGE 65, 1 (46); 100, 313 (360).

⁵⁷ Hofmann, Predictive Policing, 2020, S. 148.

⁵⁸ Horn in Stern/Becker, Art. 2, Rn. 50; Hofmann, Predictive Policing, 2020, S. 148.

⁵⁹ Jarass in Jarass/Pieroth, Art. 20, Rn. 81; Härtel, LKV 2019, 49 (54).

⁶⁰ Härtel, LKV 2019, 49 (54).

⁶¹ Antwort der Bundesregierung auf eine kleine Anfrage, BT-Dr 19/1513, Antwort 2, aufrufbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/19/015/1901513.pdf> (zuletzt abgerufen am 15.06.2021).

⁶² Ferguson, Policing Predictive Policing, 2017, 1109 (1160).

Daten, mit denen sie gespeist wird⁶³. Weitere Fehlerquellen sind beispielsweise eine falsche Bewertung einer (vermeintlichen) Straftat, oder ihre verspätete Anzeige, die gleich die Prognosewahrscheinlichkeit einer ganzen Gefahrenparzelle verfälschen können⁶⁴. Daran anschließend fällt auch die Beobachtung, dass Kriminaldaten nur den Blick der Polizei widerspiegeln und somit nur ein Ausschnitt der Gesamtsituation sind⁶⁵. Darin ist die Gefahr enthalten, ein kriminalpolizeiliches Zerrbild entstehen zu lassen, welches die Bewertung der Wirksamkeit eines solchen Systems erschwert, wenn nicht gar unmöglich macht. Predictive policing könnte somit selbstreferenziell werden: wo die Polizei viel sucht, wird sie auch mehr finden. Diese Daten, eingespeist in die Software, verstärken wiederum den Effekt (feedback loop⁶⁶). Das größte Hindernis des Effektivitätsnachweises von predictive policing liegt aber in der Kausalität. Wenn die Voraussage der Software nicht zutrifft, geschieht also beispielsweise kein Einbruch, war dann die Voraussage falsch oder hat beispielsweise die Polizei den Einbruch (alleine schon durch Abschreckung) verhindert? Weder Kriminalität noch Gefahrenabwehr lassen sich auf monokausale Tatsachen zurückführen, sie sind beide multifaktoriell⁶⁷. Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit, dass TäterInnen die polizeiliche Strategie für sich nutzen, indem sie in einem Gebiet einen beispielsweise Einbruch verüben, wissend, dass dies eine verstärkte Polizeipräsenz nach sich zieht, und anschließend Kriminalität in andere Gebiete verlagern. Predictive policing verkäme zu einer kurzfristigen

⁶³ Böttcher, KriPoZ 2020, S. 12.

⁶⁴ Ebd.

⁶⁵ Leese, Predictive Policing in der Schweiz, 2018, S. 57 (68).

⁶⁶ Ensign/Friedler/Neville/Scheidegger/Venkatasubramanian, Runaway Feedback Loops in Predictive Policing, Proceedings of Machine Learning Research 81, 2018, S. 1 f.

⁶⁷ Böttcher, KriPoZ 2020, S. 13.

symptomatischen Behandlung - das große Katz-und-Maus-Spiel bestünde fort. Die Wirksamkeit ist also schwer für die Berechnung der Geeignetheit von predictive policing heranzuziehen.

Für die Erforderlichkeit hängt es maßgeblich davon ab, welche Informationen gesammelt und verarbeitet werden⁶⁸.

Insbesondere die Angemessenheit (Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne) stellt sich allerdings problematisch dar. Diese besagt, dass die Schwere des Grundrechtseingriffs nicht außer Verhältnis zur Schwere der Rechtfertigungsgründe stehen darf⁶⁹. Die Eingriffsintensität der Informationserhebung hängt maßgeblich davon ab, ob es einen zurechenbaren Anlass durch den Betroffenen gegeben hat⁷⁰. So ist eine anlasslose Datenerhebung sehr viel schwerer zu gewichten als beispielsweise nach einer vorherigen Rechtsgutverletzung des Betroffenen. Eine massenweise Informationsakkumulation und -auswertung können zu einem Gefühl der Einschüchterung und des „Überwachtwerden“ beitragen⁷¹. Insbesondere die verknüpfende Auswertung von Informationen durch Algorithmen stellen einen umso schwerwiegenderen Eingriff dar: durch sie können ganze Bewegungs-, ja Persönlichkeitsprofile erstellt werden⁷². Es sind mithin hohe Anforderungen an die Angemessenheit zu stellen.

Demgegenüber steht die staatliche Schutzpflicht und das Sicherheitsinteresse der Gesamtbevölkerung, was wiederum zu dem Grundsatzkonflikt von Freiheit und Sicherheit führt⁷³. Zwischen diesen beiden besteht ein

⁶⁸ Härtel, LKV 2019, 49 (54).

⁶⁹ BVerfGE 90, 145 (173); 109, 279 (349 ff.).

⁷⁰ BVerfGE 115, 320–381 (Rasterfahndung II).

⁷¹ Härtel, LKV 2019, 49 (54).

⁷² Ebd.

⁷³ Ebd.

untrennbarer Sach- und Sinnzusammenhang, sodass kein einseitiger Vorzug zugunsten der Sicherheit vorgenommen werden kann⁷⁴. Im Rahmen dieser Abwägung gelten enge Grenzen für die Nutzung von personenbezogenen Daten für Prognosesoftware. Polizeibehörden in Deutschland nutzen aus diesem Grund generell keine personenbezogenen Daten. Problematisch wird es nur, wenn sich beispielsweise spezifische ortsbezogene Daten de-anonymisieren lassen und somit wieder personenbezogen werden. In diesen Fällen gelten wieder die oben genannten, engen Eingriffsgrenzen.

Die genaue Beobachtung ist aber insofern wichtig, als dass mit sich steigender Datenmenge und besser werdenden Algorithmen dieses Problem aktueller wird. Der Einsatz von predictive policing mit personenbezogenen Daten in anderen Ländern zeigt die technischen Möglichkeiten und wirft weitergehende Fragen auf. Für den Fall, dass personenbezogene Daten auch in Deutschland in vorhersagebasierter Polizeiarbeit genutzt werden sollen, bedarf es zunächst und vor allen Dingen einer gesetzlichen Grundlage⁷⁵, die im Sinne der Verhältnismäßigkeit genau regelt, welche Daten für wie lange zu welchem Zweck gesammelt und wie sie anschließend verwertet werden. Dazu gehört auch der technisch-organisatorische Schutz der Daten sowie Löschpflichten⁷⁶.

2. Art. 3 III GG: Gleichheit vor dem Gesetz vs. Gleichheit vor dem Algorithmus

Das bereits angesprochene mögliche Zerrbild durch predictive policing Software wirft noch weitere Fragen und Probleme auf. So betrifft es nicht ausschließlich die Frage

⁷⁴ Thiel, Die „Entgrenzung“ der Gefahrenabwehr, 2011, S. 179 ff.

⁷⁵ Singelstein, Predictive Policing: Algorithmenbasierte Straftatprognosen zur vorausschauenden Kriminalintervention, 2018, 2; Härtel, LKV 2019, 49 (54).

⁷⁶ Härtel, LKV 2019, 49 (54).

der Wirksamkeit, sondern birgt auch Diskriminierungspotenzial⁷⁷.

Gem. Art. 3 III GG dürfen bestimmte Merkmale wie Geschlecht, Abstammung, Rasse⁷⁸, Sprache, Abstammung oder Herkunft, Glauben oder politischer Überzeugung grundsätzlich nicht zur Differenzierung herangezogen werden. Selbst wenn nur ein Merkmal unter einen dieser Anhaltspunkte fällt, ist dies evident verfassungswidrig, es gilt das absolute Anknüpfungsverbot⁷⁹. Es sind sowohl unmittelbare als auch mittelbare Diskriminierung erfasst⁸⁰. Unmittelbare Diskriminierung läge darin, dass die Polizei als gefahrindizierende Merkmale auch Daten zur ethnischen Herkunft, politischen Meinung oder religiöser Überzeugung in die Software einspeisen könnte, die wiederum Grundlage späterer polizeilicher Maßnahmen werden könnten⁸¹. Dies ist in § 48 I BDSG zwar an eine besondere Erforderlichkeit zur Aufgabenerfüllung gekoppelt, birgt aber trotzdem die Möglichkeit der Stigmatisierung⁸².

Viel wahrscheinlicher ist hingegen eine mittelbare Diskriminierung. Diese könnte in unterbewussten Vorurteilen liegen, die beispielsweise originäre Datensätze beeinflusst haben⁸³. Ein anderes Beispiel liefert der Einsatz von predictive policing durch die Polizeibehörde von New

⁷⁷ Karakurt, Predictive Policing und die Gefahr algorithmischer Diskriminierung, 2019, abrufbar unter: <http://grundundmensenrechtsblog.de/predictive-policing-und-die-gefahr-algorithmische-diskriminierung/> (zuletzt abgerufen am 17.06.2021).

⁷⁸ Zum Verbot des *Racial Profiling*: Tischbirek/Wihl, JZ, 2013, 219.

⁷⁹ Sommerer, Personenbezogenes Predictive Policing, 2019, S. 177.

⁸⁰ Ebd.

⁸¹ Karakurt, Predictive Policing und die Gefahr algorithmischer Diskriminierung, 2019, abrufbar unter: <http://grundundmensenrechtsblog.de/predictive-policing-und-die-gefahr-algorithmische-diskriminierung/> (zuletzt abgerufen am 17.06.2021).

⁸² Hofmann, Predictive Policing, 2020, S. 282.

⁸³ Karakurt, Predictive Policing und die Gefahr algorithmischer Diskriminierung, 2019, abrufbar unter: <http://grundundmensenrechtsblog.de/predictive-policing-und-die-gefahr-algorithmische-diskriminierung/> (zuletzt abgerufen am 17.06.2021).

York: Weiße und Schwarze⁸⁴ Bevölkerungsgruppen führen prozentual den gleichen Anteil an illegalen Drogen und Waffen bei sich⁸⁵. Doch trotzdem sind es überwiegend Schwarze, die von polizeilichen Untersuchungsmaßnahmen betroffen sind⁸⁶. Jeder Fund von illegalen Waffen und Drogen bei einer „stop-and-frisk“-Maßnahme wird in der Kriminalstatistik vermerkt, sodass der Algorithmus zukünftig verstärkt erneut bei Schwarzen ausschlägt⁸⁷. Der *Feedback Loop* verstärkt somit auch Diskriminierungspotenziale und wird zu einer selbsterfüllenden Prophezeiung⁸⁸. Diese Problematik könnte zu einer systematischen Diskriminierung von marginalisierten Bevölkerungsgruppen führen⁸⁹. In Deutschland stellt sich die Frage aufgrund der eingesetzten Technologie bislang nicht. Fraglich ist aber, ob sich ähnliche Effekte auch bei raumbezogenen Verfahren zeigen. Wenn bestimmte Wohngebiete als besondere, sich selbst reproduzierende, Gefahrengebiete ausgewiesen werden, könnten deren BewohnerInnen entweder als TäterInnen oder als Opfer stigmatisiert werden.

Fraglich ist, ob das Nutzen einer Unterscheidung im Rahmen des kollidierenden Verfassungsrechts gerechtfertigt werden kann. Art. 3 III S.1 GG enthält ein striktes Unterscheidungsverbot, eine Rechtfertigung ist mithin strikt abzulehnen⁹⁰. Dies gilt auch für Argumentationen, die die Rechtfertigung in bestimmten Fällen, wie bei der Terrorismusabwehr, zulassen wollen⁹¹.

⁸⁴ Der Begriff *Schwarz* wird bewusst großgeschrieben, weil es sich hierbei nicht um eine „Farbbezeichnung“, sondern eine Selbstbezeichnung handelt.

⁸⁵ *Rosenblat/Wikelius*, S. 2.

⁸⁶ *Koss*, Leveraging Predictive Policing Algorithms to Restore Fourth Amendment Protections in High-Crime Areas in a Post-Wardlow World, 2015, 301 (312).

⁸⁷ *Hofmann*, Predictive Policing, 2020, S. 282.

⁸⁸ *Hofmann*, Predictive Policing, 2020, S. 282; *Böttcher*, KriPoZ 2020, S. 13.

⁸⁹ *Hofmann*, Predictive Policing, 2020, S. 282.

⁹⁰ *Sommerer*, Personenbezogenes Predictive Policing, 2019, S. 178.

⁹¹ Ebd.

Dagegen spricht neben dem historisch verankerten Motiv, Willkürakte und Generalisierungen für sensible persönliche Kategorien generell zu unterbinden, schon die systematische Stellung des Art. 3 III S.1 GG, dem gegenüber Art. 1 GG sonst kein eigener Anwendungsbereich zukäme⁹². Zusammenfassend lässt sich sagen, dass Stigmatisierung und Diskriminierung keine unerhebliche Folge von predictive policing sein können. Die Software muss so transparent sein, dass sie für die Polizei nachvollziehbar ist. Nur so können die Ergebnisse der Prognose korrekt eingeschätzt werden. Ethnische Merkmale bei der Datenerhebung dürfen gem. § 48 I BDSG nur in einem engen Rahmen erhoben werden und müssen eng an die Aufgabenerfüllung gekoppelt sein. Die breite Nutzung im Sinne einer flächendeckenden Erhebung ethnischer Merkmale ist verfassungswidrig und nicht zu rechtfertigen.

c) Gerichtliche Kontrolle

Zuletzt bleibt die Frage der Überprüfung und Kontrolle. Jede polizeiliche Maßnahme muss nachvollziehbar und überprüfbar sein. Hier ist zwischen zwei Szenarien zu unterscheiden.

Wenn die Polizei eine Maßnahme erlässt, die auf einer Gefahrenprognose von predictive policing Software fußt, dann steht der Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Polizeimaßnahme im Rahmen des Verwaltungsrechtswegs, regelmäßig nichts im Wege⁹³. Problematischer gestaltet sich die Überprüfung der Datensammlung und -nutzung als solchen. Wenn ein Grundrechtseingriff durch die Software vorliegt, dann muss dieser zunächst erkannt und benannt werden. Eine Gefahr dabei liegt in der Verselbstständigung

⁹² Ebd.

⁹³ Hofmann, Predictive Policing, 2020, S. 167.

des Algorithmus. Mit neuen Informationen verändern sich die Berechnungen und Algorithmen unterliegen einer Eigendynamik⁹⁴. Für die Bewertung der Prognose durch die Polizei ist das Verstehen der Berechnung elementar. Die Software wird zu einer „Black Box“, die mit Daten gespeist wird und Prognosen ausspuckt⁹⁵. Risiken bei der Analyse und Berechnung werden nicht erkannt⁹⁶. Letztendlich würden Verdachtsmomente, welche Grundlage für einen Eingriff durch die Polizei bilden, nur noch bedingt rational überprüfbar sein⁹⁷.

Wie die genaue Ausgestaltung einer gerichtlichen Überprüfung aussehen könnte, ist abhängig von der eingesetzten Technik und der Methode der Software. Bei personenbezogenen Verfahren fällt eine gerichtliche Überprüfung wesentlich strenger aus als bei raumbezogenen. Ein transparentes Verfahren ist für jeden Fall allerdings unabdingbar. Als best practice Beispiel kann hier die Praxis des Los Angeles Police Department dienen, das zur unabhängigen Überprüfung der Effektivität und Korrektheit einen wissenschaftlichen Beirat installiert hat (Blind Control⁹⁸)⁹⁹.

IV. Entwicklungen und Ausblick

Im Abschlussbericht zur Bewertung der ersten Projektphase von PreMap in Niedersachsen schreibt das LKA: „Auch hier lassen sich die Treffgenauigkeit der Prognosen und deren

⁹⁴ Karakurt, Predictive Policing und die Gefahr algorithmischer Diskriminierung, 2019, abrufbar unter: <http://grundundmensenrechtsblog.de/predictive-policing-und-die-gefahr-algorithmische-diskriminierung/> (zuletzt abgerufen am 17.06.2021).

⁹⁵ Hofmann, Predictive Policing, 2020, S. 186.

⁹⁶ Hofmann, Predictive Policing, 2020, S. 186.

⁹⁷ Ebd.

⁹⁸ Ferguson, Predictive Policing and Reasonable Suspicion, 2012, 259 (320).

⁹⁹ Hofmann, Predictive Policing, 2020, S. 291.

Wirkung auf die Zahl der Straftaten kaum bestimmen, daneben haben sich aber teilweise neue, intensivere Prozesse in der Zusammenarbeit polizeilicher Fachbereiche ergeben, und auch die Bereitstellung von Lageinformationen dort, wo sie bislang nicht verfügbar waren, wird durch die Kolleginnen und Kollegen als Mehrwert empfunden.¹⁰⁰ Diese Ansicht steht exemplarisch für die Betrachtung von predictive policing Systemen durch die Polizeien in Deutschland. Auch wenn die Wirksamkeit explizit nicht nachweisbar ist, ist das Interesse an prognostizierender Software groß. Die Verarbeitung und Verknüpfung bereits bestehender Daten schafft einen Mehrwert, der sich zwar nicht in messbaren Erfolgen manifestiert, trotzdem aber als positiv empfunden wird. Es bleibt zu erwarten, dass sich der Einsatz nach und nach in allen Bundesländern etablieren wird und dass auch die Digitalisierung nicht vor den Polizeibehörden Halt machen wird. Eine immer bedeutendere Position kommt hierbei der Qualität und Quantität der Daten bei¹⁰¹. In den USA sehen wir bereits, welche Daten bereits jetzt erhoben werden können¹⁰², sowohl technologisch als auch rechtlich. In Deutschland gibt es bislang, aufgrund der regelmäßigen Verletzung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG, keine Verarbeitung personenbezogener Daten. Ein solcher Einsatz wäre grundsätzlich nur bei einem objektiv bestimmten und begrenzten Anlass möglich¹⁰³. Eine Ausnahme bestünde allenfalls bei geopolitischen bzw. territorialen Konstellationen, insbesondere in Grenznähe¹⁰⁴.

¹⁰⁰ Gluba, Abschlussbericht zur Bewertung der ersten Projektphase von PreMap, LKA Niedersachsen, 2018, S. 50.

¹⁰¹ Böttcher, KriPoZ 2020, S. 13.

¹⁰² Böttcher, KriPoZ 2020, S. 14.

¹⁰³ BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 18. Dezember 2018 - 1 BvR 142/15.

¹⁰⁴ Ebd.

Es bleibt also abzuwarten, in welche Richtung sich der Einsatz von vorhersagebasierter Polizeiarbeit entwickeln wird, wichtig bleibt in jedem Fall eine aufmerksame rechtspolitische Begleitdebatte.

V. Fazit

Predictive Policing ist als Prognosewerkzeug ein neues Instrument der Polizei, das nach und nach Einzug in die deutschen Polizeien gefunden hat bzw. finden wird. Im Gegensatz zu anderen Ländern, insbesondere den USA, beschränkt sich der Einsatz in Deutschland bislang auf ortsbezogene und anonymisierte Daten, welche die unterschiedlichen Algorithmen zu Prognosen verarbeiten. Auf Basis derer erarbeitet die Polizei eine Reaktionsstrategie, um Straftaten zu verhindern. Der Einsatz beschränkt sich in der Bundesrepublik bislang auf Einbruchs- und Diebstahlsdelikte. Jede Verarbeitung und Speicherung von personenbezogenen oder de-anonymisierten Informationen stellt einen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung dar. Er kann nur im Rahmen enger Grenzen erfolgen und es bedarf einer weitergehenden gesetzlichen Grundlage für deren Verwendung¹⁰⁵.

Nichtsdestoweniger stoßen die Möglichkeiten von predictive policing auf großes Interesse in Polizei und Politik. Es erleichtert und digitalisiert einen Teilaspekt der Aufgaben polizeilicher Gefahrenabwehr. Wie jedes neue Instrument muss aber auch predictive policing sich in die rechtliche Struktur einfügen lassen und dem Verfassungskanon unterstehen. Probleme des Nachweises der Wirksamkeit bilden nur einen Teilaspekt der Unsicherheiten mit dem neuen System ab. Auch weitere

¹⁰⁵ Böttcher, KriPoZ 2020, S. 14.

praktische Probleme wie die Intransparenz der Software und Probleme bei der gerichtlichen Überprüfbarkeit trüben den flächendeckenden Einsatz. Wieder einmal zeigt es aber den lodernen Konflikt zwischen Freiheit und Sicherheit, der mit jeder neuen Maßnahme neu verhandelt werden muss.

Die in Deutschland historisch gewachsene Entflechtung der Gefahrenabwehr durch die Polizei auf der einen Seite und geheimdienstlichen Aufgaben durch den Verfassungs- und Staatsschutz auf der anderen Seite, behält ihre Wichtigkeit insbesondere durch das Anwenden von digitalen Hilfsmitteln¹⁰⁶. Der Polizei sind nur in absoluten Ausnahmen informationelle Vorfeldkompetenzen zur Überwachung zuzugestehen, die über reine Prognose hinausgehen¹⁰⁷.

Es ist nun dem Gesetzgeber anheim zu stellen, dass er ein entsprechendes Polizei- und Strafverfahrensrecht erarbeitet, das Einsatzmöglichkeiten und Zulässigkeitsgrenzen aufzeigt, das digitalisierte Polizeiarbeit simplifiziert, aber auch Betroffene vor unverhältnismäßigen Grundrechtseingriffen schützt.

¹⁰⁶ Härtel, LKV 2019, 49 (54).

¹⁰⁷ Ebd.